

Freiwilligkeit

was heißt eigentlich „freiwillig“?

Man mag sich über diese Frage wundern – aber sie hat ihre Berechtigung. Denn der Bundesfinanzhof hat nun noch einmal klargestellt:

Eine Spende ist nur dann eine Spende (und berechtigt den Spender zum Steuerabzug beziehungsweise den Verein zum Ausstellen einer Zuwendungsbestätigung) wenn für die Zuwendung keine Gegenleistung geboten wird (Az. X R 4/11 vom 9.12.2014, jetzt veröffentlicht).

Freiwillig oder nicht? Das ist die alles entscheidende Frage beim Spendenabzug!

Eigentlich ist der Grundsatz einfach: Wer eine Spende gibt, darf hierfür keine Gegenleistung erwarten. Denn eine Spende soll eine selbstlose Sache sein.

Beispiel:

Unternehmer Peter Kunze bietet dem Verein Musterhausen e.V. eine großzügige Spende an. „Ich erwarte aber, dass ich dafür eine Anzeige in der kommenden Ausgabe der Vereinszeitschrift bekomme!“

Folge:

Hier handelt es sich nicht um eine Spende. Denn würde der Verein im Gegenzug zur „Spende“ tatsächlich eine Anzeige veröffentlichen, wäre dies eine geldwerte Gegenleistung. Das aber ist bei echten Spenden ausgeschlossen. Stellt der Vorstand trotzdem eine Spendenbescheinigung aus, ist seine Gemeinnützigkeit ernsthaft in Gefahr. Die Lösung in diesem Fall:

Der Unternehmer bezahlt die Anzeige, erhält also vom Verein eine Rechnung. Diese kann er als Betriebsausgabe steuermindernd geltend machen – und allen ist gedient.

Anders sieht das in diesem Fall aus:

Unternehmer Werner Reindle spendet dem Verein Geld. Dafür er wird er beim Vereinsfest mit lobenden Worten bedacht und taucht auf in der Spenderliste in der Vereinszeitschrift.

Folge:

Hier handelt es sich um keine konkrete werbliche Gegenleistung, sondern lediglich um ein Dankeschön. Das ist erlaubt und steht dem Gedanken: „Keine Gegenleistung für Spenden“ nicht entgegen.

Achtung:

Auch Rückspenden müssen immer freiwillig sein!

Beispiel:

Der TSV Beispielstadt e.V. beschließt, seinen ehrenamtlichen Helfern die Ehrenamtspauschale zukommen zu lassen – aber nur, wenn diese sich verpflichten, diese dem Verein auch zurück zu spenden.

Folge:

Da die Ehrenamtspauschale hier an die Verpflichtung der Rückspende gekoppelt ist, erfolgt die (Rück-)Spende nicht freiwillig. Sie können keine Zuwendungsbescheinigung ausstellen!

Gibt es also einen offiziellen Beschluss oder gar eine schriftlich dokumentierte Verpflichtung, dass die in den Genuss der Ehrenamtspauschale oder des Übungsleiterfreibetrag Kommenden diese zurück zu spenden haben, ist der Spendenabzug ausgeschlossen. Es handelt sich um einen Gestaltungsmissbrauch, der die Gemeinnützigkeit des Vereins akut bedroht!

Fazit:

Spende heißt: Freiwillig und ohne Gegenleistung. Der Bundesfinanzhof hat diese Grundsätze noch einmal ausdrücklich bestätigt (Az. X R 4/11). Halten Sie sich eisern daran – denn sonst schlagen die Fallen „Spendenhaftung“, „Vorstandshaftung“ und „Entzug der Gemeinnützigkeit“ unter Umständen unbarmherzig zu!